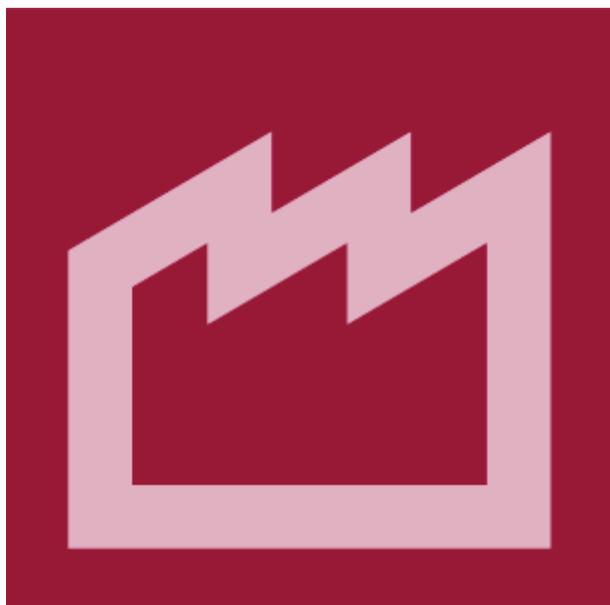


Gewerbeanzeigenstatistik



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28/03/2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49(0)611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung der Statistik: Gewerbeanzeigenstatistik• Rechtsgrundlage: Gewerbeordnung• Erhebungseinheiten: Gewerbetreibende• Berichtszeitraum: Monat• Periodizität: monatlich seit 1996	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Gewerbeanzeigenstatistik liefert Informationen über die Zahl der Gewerbean- und -abmeldungen nach Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen, Zahl der tätigen Personen und Bundesländern. Außerdem werden Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden ermittelt. Die An- und Abmeldungen werden danach unterschieden, welche Gründe maßgeblich waren.• Hauptnutzer: Ministerien, Wirtschaftsverbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Institutionen zur Gründungsförderung und Medien.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht• Berichtsweg: Vom Gewerbeamt an das zuständige Statistische Landesamt• Erhebungsinstrumente: Übermittlung per OSCI	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant• Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit erlaubt keine tiefergehende Zuordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Deshalb ist nur eine Verschlüsselung nach dem WZ-2-steller möglich.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor. Die Angaben sind endgültig, eine nachträgliche Korrektur erfolgt nicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse können mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum verglichen werden. Einschränkungen gibt es vor allem bei Änderung der Systematik wie z.B. der Klassifikation der Wirtschaftszweige.	
7 Kohärenz	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Statistikübergreifende Kohärenz: Keine.• Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik zu unterschiedlichen Merkmalen sind kohärent.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen zur Gewerbeanzeigenstatistik finden Sie unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html• Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle juristischen und alle natürlichen Personen, die nach § 14 Gewerbeordnung verpflichtet sind, Aufnahme oder Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Gewerbetreibenden. Darstellungseinheiten sind alle Gewerbean- und -abmeldungen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtbezirken.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Gewerbeanzeigenstatistik handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1996 werden monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

§ 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2789.), § 14 Abs. 1 bis 5 und 14; Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigenverfahrens (Gewerbeanzeigenverordnung - GewAnzV) vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208). Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der Gewerbeanmeldungen/Neugründungen bzw. der Gewerbeabmeldungen/vollständigen Aufgaben sowie deren Differenzierungen werden nicht ausgewiesen, wenn weniger als drei Fälle vorliegen (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung werden methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge erarbeitet, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Gewerbeanzeigenstatistik") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Gewerbeämter zur Gewerbeanzeigenstatistik werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Gewerbeanzeigenstatistik liefert Informationen über die Zahl der Gewerbean- und -abmeldungen nach Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen, Zahl der tätigen Personen und Bundesländern. Außerdem werden Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Gewerbetreibenden ermittelt. Die An- und Abmeldungen werden danach unterschieden, welche Gründe maßgeblich waren.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Gewerbeanzeigenstatistik werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis für das maschinelle Besteuerungsverfahren
- Staatsangehörigkeit/ Gebietschlüssel
- Registergerichtsschlüssel

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Gewerbeanzeigenstatistik verwendet folgende Definitionen:

- Betriebsaufgabe/ Aufgabe von Betrieben mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung: Die vollständige Aufgabe eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), der von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) geführt wurde. Bei einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass sie ins Handelsregister eingetragen war oder zuletzt mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat.
- Betriebsgründung/ Gründung von Betrieben mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung: Darunter versteht man die Gründung eines Betriebes (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) durch eine juristische Person, eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaft) oder eine natürliche Person. Bei einer natürlichen Person, die eine Hauptniederlassung anmeldet, ist Voraussetzung, dass sie entweder in das Handelsregister eingetragen ist oder aber eine Handwerkskarte besitzt oder mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.
- Hauptniederlassung: Sie ist der Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs eines Betriebes, der sich bei Personenhandels-gesellschaften (KG, OHG) und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet. Er kann auch in der Wohnung eines Gewerbetreibenden liegen.
- Sonstige Neugründung: Zu den sonstigen Neugründungen gehören Kleinunternehmen und Nebenerwerbsbetriebe. Beim Kleinunternehmen gründet ein Nicht-Kaufmann/-frau eine Hauptniederlassung. Das Kleinunternehmen ist nicht im Handelsregister eingetragen, besitzt keine Handwerkskarte und beschäftigt keine Arbeitnehmer.
- Sonstige Stilllegung: Zu den sonstigen Stilllegungen gehören Kleinunternehmen und Nebenerwerbsbetriebe. Beim Kleinunternehmen gibt ein Nicht-Kaufmann/ -frau eine Hauptniederlassung vollständig auf. Das Kleinunternehmen war nicht im Handelsregister eingetragen und beschäftigte keine Arbeitnehmer.
- Übergabe: Die Übergabe umfasst Verkauf oder Verpachtung eines Unternehmens, den Antritt der Erbfolge, Rechtsformänderungen (bisheriger Rechtsträger bleibt bestehen) sowie Gesellschafteraustritte.
- Übernahme: Die Übernahme umfasst Kauf oder Pacht eines Unternehmens, den Eintritt der Erbfolge, Rechtsformänderungen (bisheriger Rechtsträger bleibt bestehen) sowie Gesellschaftereintritte.
- Umwandlung: Die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz umfasst die Verschmelzung mehrerer Unternehmen zu einem Unternehmen (der übertragende Rechtsträger erlischt), die Aufspaltung eines Unternehmens in mehrere Unternehmen (Umkehrung der Verschmelzung) sowie die Aufspaltung oder Ausgliederung von Unternehmensteilen mit dem Ziel der Neugründung (der absplattende Rechtsträger bleibt bestehen). Nicht zu den Umwandlungen zählen Rechtsformwechsel, bei denen der neue und alte Rechtsträger identisch ist.
- Unselbstständige Zweigstelle

Es handelt sich um feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dienen (z.B. ein Auslieferungslager), jedoch nicht die Bedingungen einer Zweigniederlassung erfüllen.

- Zweigniederlassung: Dabei handelt es sich um einen Betrieb mit selbstständiger Organisation, selbstständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung, dessen Leiter Geschäfte selbstständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Gewerbeanzeigenstatistik zählen die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Verbände, Forschungsinstitute und Hochschulen sowie Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Wichtige Nutzer wurden bei der Planung 1996 und der Neugestaltung der Gewerbeanzeigenstatistik 2003 in bilateralen Gesprächen einbezogen. In den vom BMWi eingerichteten Expertengremium (technisch und fachlich) werden mit unterschiedlichen Teilnehmern (u.a. auch Nutzer), Änderungsanträge besprochen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Für die Gewerbeanzeigenstatistik werden die Gewerbeanzeigen vorwiegend per OSCI (Online Services Computer Interface) von den Gewerbeämtern der Gemeinden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Gewerbeanzeigenstatistik wird wie eine Sekundärstatistik auf der Basis der in der Verwaltung erstellten Gewerbean- und -abmeldungen durchgeführt. Die Gewerbeanzeige stellt den Fragebogen dar. Diese Mustervordrucke sind Bestandteil der Gewerbeordnung. Um Aufschluss über die Zahl und Art der in einem Bezirk ansässigen Gewerbebetriebe zu erhalten, sind die Gewerbetreibenden gesetzlich verpflichtet, meldepflichtige Vorgänge dem zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Die Kopien dieser An- und Abmeldungen werden statistisch ausgewertet. Auskunftspflichtig sind die Gewerbetreibenden, die dieser Pflicht durch Ausfüllen einer Gewerbeanzeige nachkommen. Die Anzeigenden sind verpflichtet, den Inhalt dieser Vordrucke zu verwenden. Bei der elektronischen Verarbeitung der Anzeigen bei den Gemeinden kann vom vorgegebenen Format der Muster, jedoch nicht vom Inhalt, abgewichen werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden bei den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls korrigiert. Da es sich bei der Gewerbeanzeigenstatistik um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Erstattung der Gewerbeanzeige dient primär den Gemeinden zur Gewerbeüberwachung. Durch die Verwendung von Kopien dieser Anzeigen entsteht für die Auskunftspflichtigen durch die Statistik keinerlei zusätzliche Belastung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Gewerbeanzeigenstatistik ist eine Totalerhebung, die Informationen über die Aufnahme, Beendigung und Änderung gewerblicher Tätigkeiten und deren Anlässe liefert. Nicht der Gewerbeordnung unterliegen die Freien Berufe, die Urproduktion wie Land- und Forstwirtschaft, Bergbau sowie die Versicherungen. Werden hierzu Gewerbemeldungen abgegeben so werden diese auch statistisch erfasst und ausgewertet. Fehler werden durch entsprechend konzipierte und ständig überarbeitete Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern behoben, so dass die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik von hoher Datenqualität sind. Einschränkungen gibt es bei dem Ausweis der "GmbH & Co. KG", da in den Gewerbeämtern bei dieser Rechtsform sowohl eine "GmbH & Co. KG" als auch nur eine "GmbH" angemeldet werden kann. Das Gewerberecht lässt beide Möglichkeiten bei der GmbH & Co. KG zu. Die Handhabung, wie mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umgegangen wird, ist nicht einheitlich. Von einigen Gewerbeämtern werden die Gesellschafter zu einer GbR zusammengeführt, es wird eine GbR wird mit verschiedenen Gesellschaftern geliefert, andere Gewerbeämter liefern jeden Gesellschafter einzeln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Gewerbeanzeigenstatistik ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit erlaubt keine tiefergehende Zuordnung nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Deshalb ist nur eine Verschlüsselung nach dem WZ-2-steller möglich.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Gewerbeanzeigenstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant.

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Bundesgebiet erfolgt zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Fachserie.

5.2 Pünktlichkeit

Für Konjunkturindikatoren stehen die Veröffentlichungstermine für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In der Vergangenheit wurden diese Termine immer eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Gewerbeanzeigenstatistik wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik können mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum verglichen werden. Gewisse Einschränkungen gibt es vor allem bei Änderung der Klassifikation wie z. B. der Klassifikation der Wirtschaftszweige.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Gewerbeanzeigenstatistik hat keinen Bezug zu anderen amtlichen Statistiken.

Die Unternehmensdemographie weist ebenfalls Gründungen und Schließungen aus, denen aber nicht das Gewerberecht zugrunde liegt sondern die Methodik des Statistischen Unternehmensregisters.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik zu unterschiedlichen Merkmalen sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Fachserie 8, Reihe 1.1 Verkehr aktuell - monatliche Zahlen. Die Gewerbeanzeigen stellen in manchen Statistischen Ämtern der Länder eine wichtige Quelle zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des statistischen Unternehmensregisters dar.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden vierteljährlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 5) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html > Publikationen) kostenlos erworben werden. In der jährlich erscheinenden Arbeitsunterlage „Gewerbeanzeigen in den Ländern“ werden dort ebenfalls Ergebnisse auf Länderebene veröffentlicht. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Suchbegriff: Gewerbeanzeigenstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Gewerbeanzeigenstatistik kostenfrei heruntergeladen werden. Regional gegliederte Ergebnisse werden zudem von den Statistischen Ämtern der Länder in deren Online-Datenbanken veröffentlicht.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Gewerbeanzeigenstatistik sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über Gewerbeanmeldungen können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbeanmeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Angele, J.: „Zur Änderung der Gewerbeanzeigenstatistik ab 2003“, WiSta 3/2003, S. 189 f.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Gewerbeanzeigenstatistik werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Gewerbeanzeigenstatistik werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine